

AV. 06

# Vorschriften

über

die Prüfung

der

## Medicinal-, Veterinär-,

und

## pharmaceutischen Beamten,

so wie überhaupt

der mit ärztlicher Praxis sich beschäftigenden  
Personen.



*Nº 91144*

---

**Dorpat, 1839.**

Gedruckt bei J. C. Schünmann,  
Universitäts-Buchdrucker.

Auf dem Original steht von SEINER  
KAISERLICHEN MAJESTAET Höchst-  
eigenhändig geschrieben :

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 28. December 1838.

## Cap. I.

### Allgemeine Vorschriften.

#### §. 1.

**D**ie Prüfungen der Medicinal-, Veterinär- und pharmaceutischen Beamten, und überhaupt aller, mit den verschiedenen Zweigen der ärztlichen Praxis sich beschäftigenden Personen werden durch die Kaiserlichen Medico-chirurgischen Academieen und Universitäten bewerkstelligt.

#### §. 2.

Die Prüfung geschieht bei vollständiger Versammlung der Conferenz oder der Medicinischen Facultät.

#### §. 3.

Die Prüfenden müssen Professoren, jeder in seinem Fache, sein. In Abwesenheit irgend eines Professors vertritt seine Stelle ein Adjunkt; in Abwe-

senheit beider bestimmt die Conferenz bei den Academieen, und die Medicinische Facultät bei den Universitäten, einen andern Professor zur Vollziehung der Prüfung. Uebrigens ist es Jedem der Anwesenden gestattet, Fragen aus derjenigen Wissenschaft vorzulegen, in welcher die Prüfung geschieht.

#### §. 4.

Weder ein Russischer Unterthan, noch ein Ausländer, kann, wenn er kein Diplom oder Zeugniß von den besagten (§. 1.) höheren Lehranstalten besitzt, in Russland in irgend einem Fache der ärztlichen- oder Veterinärkunst practiciren, noch auch einer Krons- oder Privat - Apotheke vorstehen.

#### §. 5.

Die gelehrten Grade und Würden, für welche bei den Academieen und den Universitäten Prüfungen veranstaltet werden, sind folgende:

##### A. Im Fache der Medicin:

1. Der Arzt (Medicus).
2. Der Stabs-Arzt (Medicus superioris ordinis).
3. Der Medico-Chirurg.
4. Der Doctor der Medicin.
5. Der Doctor der Medicin und Chirurgie.
6. Der Inspektor der Medicinalverwaltung.

7. Der Geburtshelfer.
8. Der Zahnarzt (Dentiducus).
9. Die Hebamme.

**B. Im Fache der Veterinärkunde :**

1. Der Veterinär-Gehülfe (Medicus veterinarius auxiliarius).
2. Der Unter-Veterinär-Arzt.
3. Der Ober-Veterinär-Arzt.

**C. Im Fache der Pharmacie :**

1. Der Apotheker-Gehülfe.
2. Der Provisor.
3. Der Apotheker.

**§. 6.**

Die um die Würde eines Doctors der Medicin, oder auch eines Doctors der Medicin und Chirurgie sich Bewerbenden werden in Lateinischer, alle übrigen in Russischer Sprache, hingegen die Ausländer in einer der gebräuchlichsten europäischen Sprachen geprüft.

**§. 7.**

Diejenigen, die noch keine gelehrte Würde erlangt haben, als: Studenten der Akademien und der Universitäten, sind verpflichtet, falls sie sich der Prüfung unterwerfen wollen, folgende Zeugnisse beizubringen:

a) Ueber die Geburt und über die Confession.

b) Ueber die sittliche Führung.

c) Ueber die Absolvirung des vollständigen Cursus der Medicinischen - Veterinär- und Pharmaceutischen Wissenschaften.

d) Ueber ihr Nichtgehören zum steuerpflichtigen Stande, oder über die Einwilligung von Seiten der Gemeinde, zu welcher jeder gehört, zur Fortsetzung des Lehrcursus in den höheren Lehranstalten.

**Anmerk.** Es versteht sich von selbst, dass dergleichen Zeugnisse nur dann gefordert werden müssen, wenn derjenige, der sich um eine Medicinische-, Veterinär-, oder Pharmaceutische Würde bewirbt, seinen Cursus nicht in derjenigen Anstalt vollendet hat, in der er sich der Prüfung unterzieht.

## §. 8.

Derjenige, der schon irgend eine gelehrte Würde im Medicinal-, Veterinär- oder im Pharmaceutischen Fache besitzt, und sich einer Prüfung zur Erlangung einer höhern Würde zu unterziehen wünscht, eben so auch derjenige, der in einem, bei einer ausländischen Universität erworbenen gelehrten Grade bestätigt zu werden wünscht,

ist verpflichtet, bei seiner deshalb eingereichten Bittschrift, der Academie oder der Universität ein Zeugniß über seinen wirklichen Stand und seine gute Führung, und der Ausländer ausserdem noch den Geburtsschein, ein Zeugniß über die Confession und einen gesetzlichen Erlaubnisschein zu seinem Aufenthalte in Russland, beizubringen.

### §. 9.

Derjenige, der alles über die Prüfung Vorgescriebene genügend erfüllt hat, wird von der Conferenz oder der Medicinischen Facultät desjenigen gelehrten Grades gewürdigt, für welchen er sich der Prüfung unterwarf.

### §. 10.

Aerzte, Veterinär - Gehülfen, Unter - Veterinär - Aerzte, Apotheker - Gehülfen und Provisoren werden nach Maassgabe ihrer Kenntnisse, besonders in den Hauptgegenständen, gerechnet: zur ersten Abtheilung, wenn sie vorzügliche Kenntnisse, und zur zweiten, wenn sie gute Kenntnisse documentirt haben. Die übrigen Würden werden ertheilt ohne Bezeichnung irgend einer Abtheilung, jedoch müssen die Geprüften vorzügliche Kenntnisse in denjenigen Gegenständen beweisen, in welchen sie geprüft werden.

**Anmerk.** Die Ertheilung irgend einer der hier benannten Grade, mit Zuzählung zur 3. Abtheilung, wird für die Zukunft aufgehoben.

§. 11.

Derjenige, der wegen Mangel an hinreichenden Kenntnissen in irgend einem Gegenstande, keines gelehrten Grades gewürdigt worden, wird darin zum zweiten Mal nicht eher als nach Verlauf von sechs Monaten geprüft. Wer sich zur Prüfung nach Verlauf von einem Jahre meldet, wird auf's Neue in allen Gegenständen geprüft.

§. 12.

Die zu der Zahl der Zuhörer bei einer Akademie oder Universität nicht gehörenden Personen können zu jeder Zeit geprüft werden; hingegen die Studirenden der Medico - chirurgischen Academien und der Universitäten werden nur zu der, in den Statuten dieser Anstalten vorgeschriebenen Zeit, der Prüfung unterworfen. In keinem Falle jedoch darf eine mündliche Prüfung länger als sechs Wochen dauern.

---

— 9 —

## Cap. II.

Ueber die Prüfung der Medicinal-Beamten.

### Abschnitt I.

Ueber die Prüfung zur Erlangung der  
Würde eines Arztes.

#### §. 13.

Zur Prüfung auf den Grad eines Arztes werden diejenigen zugelassen, welche noch keine gelehrte medic'nische Würde besitzen. Denjenigen aber, welche auf ausländischen Universitäten studirten, wird, wenn sie auch einen höheren gelehrten Grad erlangt haben, die Würde eines Arztes ertheilt, wenn sie, in Grundlage dieser Vorschriften und nach abgehaltener Prüfung, keine solche Kenntnisse beweisen, die sie zu einer höhern Würde, als der eines Arztes, berechtigen.

#### §. 14.

Die Gegenstände, in welchen derjenige geprüft wird, der die Würde eines Arztes zu erlangen wünscht, sind folgende:

1. Mineralogie.
2. Botanik.
3. Zoologie.
4. Physik.

5. Chemie.
6. Anatomie des menschlichen Körpers.
7. Physiologie.
8. Pathologie.
9. Pharmacie.
10. Pharmacologie und Receptirkunst.
11. Allgemeine und specielle Therapie.
12. Allgemeine, (specielle und operative) Chirurgie, mit Inbegriff der Augenheilkunde.
13. Geburtshülfe, mit Inbegriff der Lehre über die Krankheiten der Schwangeren, Gebärenden und Säuglinge.
14. Medicinische Polizei und Diätetik.
15. Gerichtliche Medicin.
16. Die Lehre von den epizootischen Krankheiten.

**Anmerk. 1.** Die Prüfung in der Naturgeschichte und Physik beschränkt sich auf die Forderung von Kenntnissen in denjenigen Gegenständen, welche auf die Heilkunde Bezug haben.

**Anmerk. 2.** Die Studirenden der Medico-chirurgischen Academien und der Universitäten werden in allen denjenigen Wissenschaften geprüft, die ihnen, in Grundlage der Sta-

tuten dieser Anstalten, im Laufe des vollen Cursus vorgetragen sind.

### §. 15.

Wer eine solche Prüfung bestanden hat, ist verpflichtet:

a) eine anatomisch-physiologische Demonstration über irgend ein Organ oder einen Theil des Körpers zu machen;

b) einen todten Körper nach den Regeln der gerichtlichen Medicin zu öffnen;

c) eine chirurgische Operation am todten Körper zu machen, und die bei dieser Operation vorkommenden Theile zu beschreiben;

d) zu beweisen, dass er im Stande sei, sogenannte kleine Operationen zu bewerkstelligen.

Diese Prüfungen geschehen in Gegenwart der Professoren, eines jeden in seinem Fache.

### §. 16.

Um sich von den practischen Kenntnissen des zu Prüfenden zu überzeugen, werden ihm im medicinischen und im chirurgischen Cliniko, in jedem nicht weniger als drei Kranke übergeben, die er unter Leitung der Professoren, wenigstens während zweier Wochen, zu behandeln hat. Hierauf muss er eine von ihm abgefasste Krankengeschichte, nebst

den Resultaten (epicrisis), und ein Zeugniss der Professoren der clinischen Anstalten über die Beendigung einer solchen Prüfung und über die von ihm bei derselben documentirten Kenntnisse, der Versammlung der Examinatoren vorlegen.

Anmerk. Dieser Paragraph bezieht sich auf fremde Personen, die sich der Prüfung bei den Academieen oder bei den Universitäten unterwerfen.

## **Abschnitt 2.**

### **Ueber die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Staats - Arztes.**

#### **§. 17.**

Derjenige, der sich um die Würde eines Staatsarztes bewirbt, muss schon die Würde eines Arztes erlangt, und in dieser Eigenschaft vier Jahre, wenn er Arzt 1ster Abtheilung ist, und fünf Jahre, wenn er sich zur 2ten Abtheilung rechnet, gedient haben.

Anmerk. Diejenigen, welche in Grundlage der bisher bestandenen Vorschriften den Grad eines Arztes 3ter Abtheilung besitzen, müssen wenigstens sieben Jahre gedient haben.

§. 18.

Wenn jemand die festgesetzten Jahre ausgedient, und hiermit das Recht zur Erlangung der Würde eines Staatsarztes erworben hat, so ist er verpflichtet, eine eigene, der Beachtung würdige Beobachtung oder Beurtheilung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der medicinischen oder der Hülfswissenschaften, oder auch eine medico-topographische Beschreibung irgend einer Gegend, einzuliefern. Eine solche Schrift wird von ihm, nach der festgesetzten Ordnung, seiner medicinischen Obrigkeit übergeben, welche dieselbe an die nächste Medico-chirurgische Academie, oder an irgend eine Universität übersendet, wenn sie findet, dass der um die Würde eines Staatsarztes sich Bewerbende, nach seinem Dienste, derselben würdig ist. Die Academie hingegen, oder die Universität, ertheilt nach Durchsicht und Gutbefinden dieser Schrift, dem Vorgestellten die Würde eines Staats-Arztes.

**Abschnitt 3.**

**Ueber die Prüfung für die Würde eines  
Medico-Chirurgen.**

§. 19.

Der sich um die Würde eines Medico-Chirur-

gen **Bewerbende** ist verpflichtet folgende, **Bedingungen** zu erfüllen :

1. **Der Arzt 1ster Abtheilung** muss vier **Jahre** und der **Arzt 2ter Abtheilung** fünf **Jahre** im **Kronsdienste** stehen, und der **freie Practicant** fünf oder sechs **Jahre** practiciren, je nachdem er zu einer von den **Abtheilungen** gehört.
2. **Während der Zeit seiner ärztlichen Praxis** muss er mit gehöriger **Geschicklichkeit**, an lebenden **Menschen**, wenigstens drei wichtige **chirurgische Operationen** gemacht haben.
3. Eine von der **medizinischen Obrigkeit** oder auch von anderen, des **Vertrauens würdigen** **medizinischen Beamten** beglaubigte **Beschreibung** in **lateinischer Sprache** über die von ihm gemachten **Operationen**, mit gehöriger **Erläuterung** der **Fälle**, in welchen dieselben unternommen wurden, über die **Mittel der Ausführung** derselben, über die dabei bemerkten **Erscheinungen** und die angewandte **Heilungsart**, beibringen.
4. Ein **mündliches Examen** in der **Anatomie**, **Chirurgie**, **Oculistik** und **Geburtshülfe** bestehen, auch eine **anatomisch-chirurgische Demonstration** an irgend einem **Theile des Kör-**

pers und einige chirurgische Operationen an todtten Körper machen.

**Anmerk. 1.** Dem Medicinal - Rath wird es überlassen, zu bestimmen, welche Operationen für wichtig zu halten sind, und welche namentlich so wohl von einem Medico-Chirurgen als auch von medicinischen Beamten überhaupt, die sich nm eine Würde bewerben, gefordert werden können.

**Anmerk. 2.** Aerzte, welche in Grundlage der früheren Vorschriften zur 3ten Abtheilung gehören, werden zu Medico-Chirurgen nicht ernannt, oder sie müssten denn zum zweiten Mal das Examen eines Arztes gemacht haben, und in Folge dessen wenigstens in die 2te Abtheilung aufgenommen sein; nur in diesem Falle geniessen sie erst das Recht, welches der 2ten Abtheilung zugeeignet ist. Diese Vorschrift wird auch in Hinsicht des Grades eines Doctors der Medicin auf die Aerzte 3ter Abtheilung ausgedehnt.

#### **Abschnitt 4.**

**Ueber die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doctors der Medicin.**

##### **§. 20.**

**Der sich um die Würde eines Doctors der**

Medicin Bewerbende muss schon die Würde eines Arztes erlangt, und in derselben, je nachdem er zu einer der beiden Abtheilungen gehört, 4 Jahre, wenn er von der 1sten Abtheilung, und 5 Jahre, wenn er von der 2ten Abtheilung ist, gedient haben. Der freie Practicant ist verpflichtet, ein Jahr über die besagte Zeit zu practiciren.

§. 21.

Er unterwirft sich einer strengen mündlichen Prüfung :

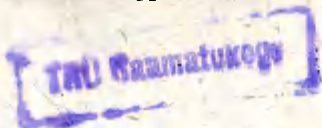
1. In der Anatomie, vorzugsweise der allgemeinen und pathologischen,
2. der Physiologie,
3. der Pathologie,
4. der Pharmacie,
5. der Pharmacologie,
6. der allgemeinen und speciellen Therapie,
7. der Chirurgie,
8. der Geburtshülfe, mit Inbegriff der Lehre von den Krankheiten der Schwangeren, der Gebärenden und der Säuglinge.
9. In der medicinischen Polizei.
10. In der gerichtlichen Medicin.

Anmerk. Von dem um die Würde eines Doctors der Medicin sich Bewerbenden müssen in allen diesen Gegenständen weit grössere Kennt-

nisse verlangt werden, als von demjenigen, der sich um die Würde eines Arztes bewirbt. Bei jedesmaliger Prüfung zu einer höheren Würde, als die der Geprüfte schon besitzt, muss eine solche Forderung in jedem Falle als allgemeine Regel angenommen werden.

### §. 22

Hierauf wird der Geprüfte zu einem schriftlichen Examen zugelassen, welches in der Auflösung zweier Aufgaben aus den Hauptgegenständen der Heilkunde besteht. Wenn die Antworten als genügend befunden worden, so wird es ihm gestattet, eine Dissertation über einen von der Conferenz der Academie oder von der medicinischen Facultät bestimmten, oder auch von ihm selbst gewählten Gegenstand zu schreiben. Nach geschehener Durchsicht und dem Gutbefinden der Dissertation wird es dem um die Doctorwürde sich Bewerbenden gestattet, dieselbe drucken zu lassen, mit Hinzufügung einiger Theses, und sie öffentlich zu vertheidigen. Hierzu erwählt die Conferenz der Academie oder die medicinische Facultät der Universität drei Opponenten aus der Zahl ihrer Mitglieder, und ausserdem ist es einem jeden, der einen gelehrten Grad besitzt, erlaubt, sowohl gegen die Dissertation, als auch gegen die derselben beigedruckten Theses zu opponiren.



§. 23.

Der ausländische Doctor der Medicin, der diese Würde in Russland zu erlangen wünscht, ist verpflichtet:

1. Ein Zeugniß beizubringen, dass er nach Beendigung des Cursus, in irgend einem Reiche, wenigstens vier Jahre practicirt habe.
2. Sich der in den §§. 14. 15 und 16 vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.
3. Eine gedruckte Dissertation, die er zur Erlangung der Doctorwürde an irgend einer ausländischen Universität geschrieben, beizubringen.
4. Zum Beweise, dass die beigebrachte Dissertation von ihm selbst geschrieben, eine Prüfung nach derselben zu bestehen; jedoch wird er davon befreit, dieselbe wiederum öffentlich zu vertheidigen.

§. 24.

Der ausländische Doctor der Medicin, welcher keine Beweise über die praktischen Uebungen während der (§. 23., 1.) festgesetzten Zeit besitzt, erhält fürs Erste den Grad eines Arztes; hingegen nach Verlauf einer solchen Zeit wird ihm die Würde eines Doctors zuerkannt, falls er bei der Prüfung derselben würdig befunden worden ist.

### **Abschnitt 5.**

## **Ueber die Prüfung für die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie.**

#### **§. 25.**

Um die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie können sich bewerben: Medico-Chirurgen und Doctoren der Medicin, wenn sie diese Würden wenigstens seit drei Jahren besitzen.

#### **§. 26.**

Der Doctor der Medicin, wenn er ausserdem noch die Würde eines Doctors der Chirurgie zu erlangen wünscht, ist verpflichtet:

1. Alles dasjenige zu erfüllen, was in diesen Vorschriften (§. 19 — 2. 3. 4.) gesagt ist, um die Würde eines Doctors der Chirurgie zu erlangen.
2. Eine chirurgische Dissertation beizubringen und sich über dieselbe einer Prüfung zu unterwerfen.

**Anmerk.** Die Doctoren der Medicin, welche schon eine Dissertation für diese Würde öffentlich vertheidigt haben, werden von der Vertheidigung einer zweiten chirurgischen Dissertation befreit.

§. 27.

Der Medico-Chirurg, welcher die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie zu erlangen wünscht, ist verpflichtet, alles dasjenige zu erfüllen, was zur Erlangung der Würde eines Doctors der Medicin (§. 21. 22.) vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, dass er, anstatt der medicinischen, eine medico-chirurgische, oder auch eine medicinische und eine chirurgische Dissertation beibringen, und eine derselben, nach ihrem Drucke, öffentlich vertheidigen muss.

§. 28.

Der ausländische Doctor der Medicin und Chirurgie, welcher seine Würde auch in Russland geltend machen will, muss Zeugnisse beibringen, dass er, nach Beendigung des Lehrcursus, wenigstens sechs Jahre practicirt, und in dieser Zeit einige wichtige chirurgische Operationen an lebenden Menschen gemacht habe. Hierauf wird er der Prüfung unterworfen, welche für die ausländischen Doctoren der Medicin (§. 23.) festgesetzt ist, und nach dem Grade seiner Kenntnisse und der Anzahl der Jahre seiner Praxis, wird ihm entweder diejenige Würde ertheilt, um die er sich bewirbt, oder er wird auch vorläufig in der Würde eines Doctors der Medicin oder eines Arztes bestätigt.

## **Abschnitt 6.**

### **Ueber die Prüfung für die Würde eines Inspectors einer Medicinal-Verwaltung.**

#### **§. 29.**

Weil die Würde eines Inspectors einer Medicinal-Verwaltung eine der höchsten Würden in dem Civil-Medicinalwesen ist, wobei nicht nur gute theoretische und practische Kenntnisse in der Medicin, sondern auch Kenntnisse in der Verwaltung des Medicinal-Wesens, in den Reichsverordnungen, so wie Gewandtheit in der Geschäftsführung vorausgesetzt werden, so werden diejenigen, welche nicht gedient haben, wie auch diejenigen, die der Russischen Sprache unkundig sind, und diejenigen, die nicht wenigstens die Würde eines Doctors der Medicin, eines Medico-Chirurgen oder eines Staabs-Arztes besitzen, zur Bewerbung um diese Würde nicht zugelassen.

#### **§. 30.**

Die Dienenden, wie auch diejenigen, welche die Würde eines Staabsarztes oder Medico-Chirurgen, oder gar eines Doctors bereits besitzen, können zwar zu jeder Zeit einer Prüfung zur Erlangung der Würde eines Inspectors unterworfen werden, und ein Zeugniß darüber von einer Academie oder von einer Universität erhalten; jedoch erhalten sie das Amt eines Inspectors, falls eine Vacanz Statt finden sollte, nicht

anders, als wenn sie im **Kronsdienste** wenigstens 10 Jahre gestanden haben.

**§. 31.**

Die Prüfung zur Erlangung der Würde eines **Inspectors** wird angestellt: a) in der medicinischen Polizei; b) in der gerichtlichen **Medicin**; c) in der Pharmacie: über die **Kennzeichen** der Güte und der Verfälschung der **Arzeneistoffe** (**Pharmacognosie**), mit Inbegriff der **Regeln**, welche bei der **Besichtigung** der **Apotheken** beobachtet werden; d) in dem **Veterinärfache**: über die **epizootischen Krankheiten**.

**§. 32.**

In allen obbenannten **Gegenständen** findet eine umständliche mündliche Prüfung in **Russischer** oder in einer andern der gebräuchlichsten europäischen Sprachen Statt; hierauf wird dem **Geprüften** eine **Aufgabe** aus der gerichtlichen **Medicin** oder der medicinischen **Polizei** vorgelegt, die er vor der **Versammlung** in **Russischer** oder einer andern der gebräuchlichsten europäischen Sprachen beantworten muss.

**§. 33.**

Nach **Beendigung** des mündlichen und schriftlichen **Examens** muss, wenn dasselbe als genügend anerkannt worden, der **Geprüfte** zum

Beweise seiner practischen Kenntnisse in der gerichtlichen Medicin, eine gerichtlich-medicinische Besichtigung (*Inspectio medico-legalis*) am Körper eines Menschen oder eines Thieres, und wenn solche nicht vorhanden sein sollten, eine chemische Untersuchung einer künstlichen Vermischung, eigends hierzu versetzt mit Gift, das durch Chemie entdeckt wird, anstellen, und darüber einen medicinischen Bericht oder ein Zeugniß in Russischer Sprache abfassen.

§. 34.

Aerzte, welche durch ihre Erfahrung und ihren langen Dienst bekannt sind, und welche höhere medicinische Aemter bekleidet haben, wie z. B. Professoren der Medicin an den Academieen und Universitäten, Corps-Aerzte und Aerzte an Kriegs-Hospitälern 5ter und 6ter Classe, werden von der theoretischen und practischen Prüfung über die angegebenen Gegenstände befreit.

**Abschnitt 7.**

Ueber die Prüfung für die Würde eines Geburtshelfers.

§. 35.

Aerzte, die wenigstens drei Jahre practicirt haben, können sich der Prüfung für die Würde eines Geburtshelfers unterwerfen.

§. 36.

Derjenige, welcher die Würde eines Geburtshelfers zu erlangen wünscht, muss eine Beschreibung von wenigstens drei, von ihm ausgeführten Accoucheur-Operationen einliefern, mit einer Bescheinigung der örtlichen Medicinal-Obrigkeit sowohl darüber, dass diese Operationen wirklich von ihm selbst ausgeführt sind, als auch über die praktischen Beschäftigungen dieses Arztes, insbesondere im Fache der Geburtshülfe. Hierauf wird er einer mündlichen Prüfung in der Geburtshülfe und in der Lehre über die Krankheiten der Schwangeren, der Gebärenden und der Säuglinge unterzogen; endlich macht er einige Operationen am Phantom und wird mündlich im geburtshülflichen Clinico geprüft.

**Abschnitt 8.**

**Ueber die Prüfung für die Würde eines Zahnarztes.**

§. 37.

Der sich um die Würde eines Zahnarztes Bewerbende muss:

1. Ein durch die Unterschrift der örtlichen Medicinal-Obrigkeit bekräftigtes Zeugniß darüber beibringen, dass er bei einem bekannten Zahnarzte nicht weniger als drei Jahre, und mit

gutem Erfolge, den Unterricht in der Zahnheilkunde genossen, und dass er verschiedene Zahnoperationen an lebenden Menschen mit gehöriger Geschicklichkeit und Kenntniss ausgeführt habe.

2. Eine Prüfung bestehen über den Bau der menschlichen Kinnbacken, der Zähne, des Zahnfleisches, über Krankheiten, die sich an diesen Theilen äussern, und über die Art, dieselben durch örtliche Mittel, deren Gebrauch allein den Zahnärzten erlaubt ist, zu heilen.
3. Eine practische Prüfung im Clinico bestehen, und einige Zahnoperationen an todten Körpern, und wenn es die Umstände erlauben, auch an lebenden Menschen ausführen.

**Anmerk.** Auch Frauenzimmer können die Würde einer Zahnärztin erlangen, wenn sie allen hier festgesetzten Vorschriften genügen.

### **Abschnitt 9.**

**Ueber die Prüfung für die Würde einer Hebamme.**

§. 38.

**Die sich um die Würde einer Hebamme Be-**

werbende muss wenigstens 20 und höchstens 45 Jahr alt sein.

§. 39.

Ausser dem Zeugnisse über die Absolvirung des vollen <sup>n</sup> Cursus der Accoucheur-Kunst in einer der medico-chirurgischen Academieen, in einer Universität oder in einem geburtshülflichen Institut, welches in Grundlage des §. 7. verlangt wird, ist sie noch verpflichtet, ein Zeugniß darüber beizubringen, dass sie wenigstens drei Kinder in einer Krons-Lehranstalt, oder als freie Practicantin, empfangen, und zwar im Beisein eines Accoucheurs oder eines Arztes, wobei angegeben werden muss, mit welchem Erfolge die Entbindungen bewerkstelligt worden sind.

§. 40.

Hierauf wird sie einer Prüfung in der Geburtshülfe, und zwar in allen den Gegenständen, deren Kenntniss für eine Hebamme nothwendig ist, unterworfen, und endlich muss sie ihre Kunst bei einer Niederkunft selbst im geburtshülflichen Clinico praktisch documentiren.

---

## Cap. III.

### Ueber das Examen der Veterinär-Beamten.

#### Abschnitt I.

### Ueber die Prüfung für die Würde eines Veterinär-Gehülfen.

#### §. 41.

Die Würde eines Veterinär-Gehülfen ist der niedrigste Grad im Veterinärwesen, dessen diejenigen gewürdigt werden, die den vollen Cursus der Veterinärwissenschaften absolvirt haben.

#### §. 42.

Der sich um die Würde eines Veterinär-Gehülfen Bewerbende wird einer Prüfung unterworfen:

1. In der Zootomie,
2. der Physiologie der Hausthiere,
3. der Veterinär-Pathologie,
4. der allgemeinen und speciellen Veterinär-Therapie, mit Inbegriff der Lehre über die epizootischen Krankheiten,
5. der Veterinär-Pharmacologie,
6. der Veterinär-Diätetik,
7. der Veterinär-Chirurgie,
8. den Anleitungen für die Thierzucht,
9. der Lehre über das Aeussere der Hausthiere (exterieur).

**Anmerk.** In allen diesen Gegenständen werden, mit Vermeidung überflüssiger Ausführlichkeit, von dem zu prüfenden nur diejenigen Kenntnisse gefordert, welche ihm, bei seiner Praxis, unumgänglich nöthig sind. Ausserdem ist er auch verpflichtet, die lateinische Sprache in so weit zu kennen, dass er die, in jener Sprache auf den Recepten angegebenen Zubereitungsarten der Arznei verstehen könne, indem er sonst Behufs der Erlangung der Würde eines Veterinär-Gehülfen nicht zur 1sten Abtheilung gerechnet werden kann.

§. 43.

Nach einem solchen bestandenen Examen wird derselbe der practischen Prüfung in einem Veterinär-Krankenhause unter Aufsicht eines Professors unterworfen. Zugleich muss er seine Kenntniss nicht nur in der Heilung der Pferde und anderer Hausthiere, sondern auch besonders in der Kunst, Pferde, sowohl beim gesunden als kränklichen Zustande der Hufe, zu beschlagen, darthun.

**Abschnitt 2.**

**Ueber die Prüfung für die Würde eines  
Unter-Veterinär-Arztes.**

§. 44.

**Die Würde eines Unter-Veterinär-Arztes kon-**

nen diejenigen erlangen, welche den Lehrkursus für das Veterinärwesen vollendet und noch keinen Grad haben, — eben so die Veterinärgehülfen.

§. 45.

Derjenige, welcher die Würde eines Unter-Veterinär-Arztcs zu erlangen wünscht, ohne vorher Veterinär-Gehülfe gewesen zu sein, ist verpflichtet, die in Grundlage des §. 7. verlangten Zeugnisse beizubringen, und ausser denselben noch:

1. Ein Zeugniss, dass er in irgend einer höheren Lehranstalt, ausser den auf die Veterinärwissenschaft sich beziehenden Gegenständen, auch Physik, Chemie, Naturgeschichte und Pharmazie mit Erfolg gehört.
2. Muss er die lateinische Sprache so weit kennen, dass er die in derselben geschriebenen Pharmacopöen frei zu übersetzen und richtig Recepte zu schreiben im Stande ist.
3. Hat er sich zu unterwerfen einer strengen Prüfung in allen Fächern, die für einen Veterinär-Gehülfen (§. 42.) vorgeschrieben sind, wie auch in den, mit der Veterinär-Wissenschaft in Verbindung stehenden Haupttheilen der Physik, Chemie, Naturgeschichte und Pharmacie.
4. Eine zootomisch-physiologische Demonstration irgend eines Organs oder Theiles des Körpers

und eine chirurgische Operation an einem todtten oder lebenden Thiere zu machen.

5. Während zweier Wochen im Veterinär-Krankenhaus, unter Aufsicht eines Professors, Thiere zu behandeln, und drei beglaubigte Kranken-Geschichten beizubringen.

§. 46.

Der Veterinär-Gehülfe, falls er die Würde eines Unter-Veterinär-Arztcs zu erlangen wünscht, ist verpflichtet:

1. Im Kronsdienste gestanden zu haben, und zwar: der Gehülfe 1ster Abtheilung vier Jahr, und der von der 2ten Abtheilung, sechs Jahre; diejenigen dagegen, welche nicht gedient, müssen wenigstens um ein Jahr länger frei practicirt haben.
2. Sich der im vorhergegangenen Paragraph festgesetzten Prüfung zu unterwerfen.

Anmerk. Die in Grundlage der bisher bestandenenen Vorschriften promovirten Veterinärgehülfen 3ter Abtheilung müssen 8 Jahre gedient, oder neun Jahre hindurch practicirt haben.

§. 47.

Ausländische Veterinär-Aerzte, je nachdem ihre Schulkenntnisse, wie auch ihre Kenntnisse in der Veterinärwissenschaft sind, erhalten die Würde

eines Unter-Veterinär-Arztes, oder auch eines Veterinär-Gehülfen; zu welchem Ende sie sich der in diesem Capitel vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen haben.

### **Abschnitt 3.**

## **Ueber die Prüfung für die Würde eines Ober-Veterinär-Arztes.**

### **§. 48.**

Die Würde eines Ober-Veterinär-Arztes erhalten nur diejenigen Unter-Veterinär-Aerzte, die sich im Kronsdienste befinden, und zwar in dieser Eigenschaft fünf Jahre, wenn sie von der 1sten Abtheilung sind, und sechs Jahre, wenn sie zur 2ten Abtheilung gehören, gedient haben. Diejenigen dagegen, welche in Grundlage der früheren Verordnungen zur 3ten Abtheilung gerechnet wurden, müssen wenigstens acht Jahre gedient haben.

### **§. 49.**

Der sich um die Würde eines Ober-Veterinär-Arztes Bewerbende muss eine nützliche, von ihm selbst angestellte Beobachtung vorlegen, oder auch eine Beschreibung eines beachtungswürdigen Gegenstandes aus dem Veterinär-Fache beibringen. Uebrigens werden bei der Einlieferung einer solchen Schrift und bei ihrer Durchsicht, wie auch überhaupt die

der Ertheilung der Würde eines Ober-Veterinär-Arztes, die Regeln beobachtet, welche §. 18 für die um die Würde eines Staats-Arztes sich Bewerbenden festgesetzt sind.

---

## Cap. IV.

### Ueber die Prüfung für die Würde eines Apothekergehülfen.

#### Abschnitt I.

##### §. 50.

Zur Prüfung für die Würde eines Apothekergehülfen werden Apothekerlehrlinge, sowohl der Privat- als auch der Kronsapotheken, zugelassen.

##### §. 51.

Da die Apothekerlehrlinge ihre erste pharmaceutische Bildung in Krons- und Privat-Apotheken erhalten, wo sie sich hinreichende Kenntnisse in denjenigen Gegenständen sammeln können, welche auch bei ihrer Prüfung zur Erlangung der Würde eines Apothekergehülfen vorkommen, so werden von ihnen keine Zeugnisse über die Absolvierung des pharmaceutischen Cursus in einer medico-chirurgischen Academie oder einer Universität verlangt; dagegen müssen sie beibringen:

1. Ein gehöriges Zeugniß vom Director eines Gymnasiums, oder von ihrem Vorgesetzten, dass sie hinreichende Kenntnisse in denjenigen Wissenschaften besitzen, die in den vier ersten Classen der Gymnasien vorgetragen werden.
2. Ein Zeugniß darüber, dass sie als Lehrlinge in einer Krons- oder Privat-Apotheke wenigstens drei Jahre sich befunden, und dass sie im Laufe dieser Zeit sowohl Eifer und sittliches Verhalten, als auch gute Fortschritte im Studium der Apothekerkunst bewiesen. Dieses Zeugniß mit der Unterschrift des Apothekers oder auch des Vorstehers der Apotheke muss überdem durch die Unterschrift derjenigen Obrigkeit bekräftigt sein, unter deren Jurisdiction der Apotheker steht.

**Anmerk. 1.** Den Vorstehern der Apotheken wird zur strengsten Pflicht gemacht, in Zukunft keine Lehrlinge in die Apotheken aufzunehmen, die das besagte Gymnasial-Zeugniß nicht besitzen. Diejenigen, welche vor der Bekanntmachung dieser Vorschriften als Lehrlinge in die Apotheken getreten sind, müssen, ausser den zur Prüfung als Apothekergehülfe vorgeschriebenen Gegenständen, auch so viel Kenntniß in der lateinischen Sprache beweisen, dass sie im Stande sind, die in dieser

Sprache geschriebenen Pharmacopöen geläufig zu lesen und zu übersetzen.

Anmerk. 2. Die sich in den Kronsapotheken befindenden Lehrlinge können, anstatt der Gymnasial-Zeugnisse, solche auch von ihren Vorgesetzten oder derjenigen Lehranstalt beibringen, in welcher sie bis zu ihrem Eintritt in die Apotheke den Unterricht genossen. Diese Zeugnisse werden als hinreichend anerkannt, sobald daraus zu ersehen ist, dass der Apothekerlehrling die für seinen zukünftigen Stand unumgänglichen Kenntnisse in den vorbereitenden Wissenschaften besitzt.

### §. 52.

Die Prüfung für den Grad eines Apotheker-Gehülfen findet Statt in folgenden Gegenständen :

1. In der Mineralogie: über die Hauptsysteme, über die mineralogische Terminologie, und besonders über die Mineralien, die zu den Arzneien gerechnet werden.
2. In der Botanik: über Terminologie und die Hauptsysteme der Botanik, verbunden mit practischer Untersuchung und Bestimmung der Gewächse.
3. In der Zoologie: über die Hauptsysteme der Zoologie, Eintheilung der Thiere in Classen und

Abtheilungen, insbesondere aber über diejenigen Thiere, deren Theile in der Medicin gebraucht werden.

4. In der Physik: über die allgemeinen Eigenschaften der Körper.
5. In der Chemie: über die einfachen nicht metallischen Substanzen und über Metalle; über ihre Hauptoxyde, Säuren und Salze und andere chemische, in der Medicin anwendbare Verbindungen.
6. In der Pharmacognosie: über die gebräuchlichsten Apothekermaterialien, deren pharmaceutische Benennungen, Abstammung und besondere Kennzeichen.
7. In der allgemeinen Pharmacie; ausserdem muss der um die Würde eines Apothekergehülfen sich Bewerbende, nach der Bestimmung des Professors der Pharmacie, einen Abschnitt der Pharmacopöe aus dem Lateinischen übersetzen.
8. In der Pharmacologie: über die Dosis der heftig wirkenden Arzeneien.

§. 53.

Endlich muss der Geprüfte seine practischen Kenntnisse in der Pharmacie, in der Zubereitung von vier leichten pharmaceutischen Präparaten im Academischen oder Universitäts-Laboratorium, un-

ter Aufsicht des Professors der Pharmacie oder seines Adjuncten, oder auch des Laboranten, beweisen, von welchen auch dem Examinanden ein Zeugniß über seine practischen Fähigkeiten ertheilt wird, welches, nebst den Präparaten, der Conferenz der Academie oder der medicinischen Facultät zur Ansicht vorgelegt wird.

### **Abschnitt 2.**

## **Ueber die Prüfung für die Würde eines Provisors.**

### **§. 54.**

Ein Apotheker-Gehülfe, welcher die Würde eines Provisors zu erlangen wünscht, muss zuvor in einer Krons- oder Privat-Apotheke zwei Jahre — wenn er sich zur ersten Abtheilung rechnet — und drei Jahre — wenn er zur zweiten Abtheilung gehört — dienen. Die in Grundlage der bisherigen Vorschriften zur dritten Abtheilung sich Rechnenden sind verpflichtet, vier Jahre zu dienen. Der Geprüfte muss ferner ein Zeugniß beibringen, dass er in einer Medico-Chirurgischen Academie oder auf einer Universität den vollen Coursus derjenigen Wissenschaften, worin er examinirt werden soll, gehört hat.

### **§. 55.**

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung für

die Würde eines Provisors statt findet, sind folgende:

1. Mineralogie,
2. Botanik,
3. Zoologie,
4. Physik,
5. Chemie,
6. Pharmacognosie,
7. Pharmacie,
8. Pharmacologie: über die Dosis und Form der Heilmittel.

§. 56.

Der für den Provisor-Grad Geprüfte muss ausserdem diejenigen Hauptmittel kennen, welche vornehmlich in Krankheitsfällen, die ohne Verzug Hülfe erfordern, angewendet werden müssen, und die im §. 35 des Apotheker-Ustavs erwähnt sind.

§. 57.

Nachdem der Examinand das theoretische Examen bestanden, muss er zwei pharmaceutische, und eben soviel chemische Präparate anfertigen, wobei die im §. 53. vorgeschriebene Ordnung zu beobachten ist.

### **Abschnitt 3.**

## **Ueber die Prüfung für die Würde eines Apothekers.**

### **§. 58.**

Derjenige, der sich einer Prüfung unterwirft, um die Würde eines Apothekers zu erlangen, muss die Würde eines Provisors besitzen, und in einer Krons- oder Privat-Apotheke entweder gedient oder auch derselben vorgestanden haben, und zwar zwei Jahre lang, wenn er Provisor erster Abtheilung ist, wenn er Provisor zweiter Abtheilung ist, drei Jahre hindurch. Diejenigen, die in Grundlage der bisherigen Vorschriften die Würde eines Provisors dritter Abtheilung erlangt haben, sind verpflichtet, vier Jahre zu dienen.

### **§. 59.**

Die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Apothekers geschieht in allen den, im §. 55 für das Provisor-Examen festgesetzten Gegenständen, jedoch werden von dem Examinanden umfassendere Kenntnisse, sowohl theoretische, als auch praktische, gefordert. Ausserdem muss er practisch beweisen, dass er im Stande sei, verschiedene chemische Zersetzungen und Untersuchungen anzustellen, eben so auch die gehörige Kenntniss in der Buch-

halterei und im pharmaceutischen Vertrieb documentiren. Hierauf muss er nach den im §. 53 auseinandergesetzten Regeln drei der wichtigsten pharmaceutischen Präparate anfertigen.

§. 60.

Diejenigen, die sich verschiedene pharmaceutische Würden in ausländischen Lehranstalten erworben, werden in Russland zur Prüfung für dieselben oder ihnen entsprechende Würden zugelassen, und in diesen bestätigt, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse beweisen, und dabei sich mit der pharmaceutischen Praxis die (im §§. 51. 54. und 58) festgesetzte Anzahl Jahre hindurch beschäftigt haben; im entgegengesetzten Falle erhalten sie diejenige Würde, die ihnen nach den von ihnen documentirten Kenntnissen zukommt.

**Cap. V.**

**Ueber die Beförderung zu höheren medicinischen gelehrten Graden, ohne Examen.**

§. 61.

Höhere medicinische gelehrte Grade und Würden können, ohne Examen, diejenigen Aerzte erlangen, die sich in der gelehrten Welt durch ihre

Schriften, oder auch durch ihre ausgebreitete Praxis bekannt gemacht haben.

§. 62.

Bei der Beförderung zu höheren gelehrten Graden, ohne Examen, muss folgende für die einer Prüfung sich Unterwerfenden festgesetzte Stufenfolge beobachtet werden: die Aerzte, und zwar nur von der ersten Abtheilung, wie auch Staabs-Aerzte, können des Grades eines Medico-Chirurgen oder eines Doctors der Medicin gewürdigt werden; hingegen den Grad eines Doctors der Medicin und Chirurgie erhalten Medico-Chirurgen und die Doctoren der Medicin. Jedoch können nur diejenigen Aerzte des Grades eines Doctors der Medicin und Chirurgie, so wie eines Medico-Chirurgen gewürdigt werden, die, ausser durch ihre Gelehrsamkeit, durch geschickte Ausführung chirurgischer Operationen an lebenden Menschen bekannt geworden sind.

§. 63.

Aerzte, die sich durch ihre Verdienste in der Chirurgie und Geburtshülfe allgemeine Achtung erworben haben, können die Würde eines Medico-Chirurgen und Geburtshelfers erhalten, ohne sich den im §. 19 und 35 vorgeschriebenen mündlichen Prüfungen zu unterwerfen, falls die in denselben Paragraphen verlangte Beschreibung von

Operationen mit einer beachtungswürdigen gelehrten Abhandlung begleitet sein sollte.

§. 64.

Die Würde eines Inspectors der Medicinal-Verwaltung können, ohne eine Prüfung zu bestehen, erhalten: Professoren der Medicinischen Wissenschaften in den medico-chirurgischen Academieen und Universitäten, die Corps-Staabs-Doctoren und Ober-Aerzte in den stehenden Kriegs-Hospitälern von der 5. und 6. Classe.

§. 65.

Provisoren 1. Abtheilung, die wegen der ausgezeichneten Einrichtung der von ihnen verwalteten Apotheken, und ausserdem durch Herausgabe in der gelehrten Welt geschätzter, die Pharmacie, Chemie oder Naturwissenschaften betreffender Schriften bekannt sind, können die Würde eines Apothekers ohne Prüfung erhalten.

§. 66.

Ausländische Aerzte, die ihrer Gelehrsamkeit wegen bekannt, und zum Dienste nach Russland berufen sind, oder die mit der freien Praxis sich beschäftigen wollen, werden, ohne Prüfung, in denjenigen gelehrten Würden bestätigt, über welche sie Diplome von ausländischen Universitäten be-

sitzen; wobei die im §. 11. (q.) für den Medicinal-Rath am 17. Juni 1836 Allerhöchst bestätigten Regeln pünktlich beobachtet werden müssen.

§. 67.

Dem Medicinal-Rathe wird ausschliesslich das Recht zugestanden, höhere gelehrte Grade ohne Prüfung zu ertheilen, worüber er jedesmal einer der medico-chirurgischen Academieen oder einer Universität wegen Ertheilung des Diploms communicirt. Medico-Chirurgische Academieen und Universitäten können nur diejenigen ausländischen Doctoren in gelehrten Würden bestätigen, welche unter Jurisdiction derselben Akademieen oder Universitäten in den Dienst treten.

---

**Cap. VI.**

Ueber die Gleichstellung der Medicinischen Beamten, welche Diplome von der Alexanders-Universität zu Helsingfors besitzen, mit den gleichnamigen Beamten des Reichs.

§. 68.

Aerzte, welche über gelehrte Grade Diplome von der Alexanders- (ehemaligen Aboischen) Uni-

versität zu Helsingfors besitzen, können, in Grundlage der bestehenden Gesetze (Swod der Gesetze Bd. XIII. ärztliche Verordnungen, Buch 1. Cap. 2. Artikel 67 und 92.) entweder in den Dienst des Russischen Reichs treten, oder sich auch daselbst mit der freien Praxis beschäftigen, ohne sich zum zweiten Mal einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 69.

Diejenigen, welche auf der Alexanders-Universität zu Helsingfors den Grad eines Doctors der Medicin und Chirurgie erworben, geniessen alle Rechte, die im Reiche diesen Graden zugeeignet sind.

§. 70.

Licentiaten der Medicin und Magister der Chirurgie der Alexanders-Universität werden den Aerzten gleichgestellt; diejenigen, welche das Zeugniß „laudatur“ erhalten haben, werden zur 1. Abtheilung gerechnet; diejenigen, welche mit „approbatur“ und „cum laude approbatur“ attestirt sind, wie auch diejenigen, welche die hier benannten Grade ohne Attestate besitzen, gehören zur 2. Abtheilung.

§. 71.

Magister der Pharmacie an der Alexanders-Universität werden gleichgestellt den Provisoren, und die Studenten der Pharmacie den Apotheker-

Gehülften; der Grad eines Apothekers und die Würde eines Accoucheurs, eines Zahnarztes und einer Hebamme werden denselben Graden und Würden gleichgeachtet, welche von den russischen Academieen und Universitäten ertheilt werden.

§. 72.

Candidaten der Medicin an der Helsingforschen Universität werden als solche, die den Cursus nicht beendigt haben, in den Dienst nicht aufgenommen, auch freie Praxis wird ihnen nicht gestattet.

§. 73.

Medicinische und Pharmaceutische Beamte, welche gelehrter Grade auf der Alexanders-Universität zu Helsingfors gewürdigt sind, und einen höheren medicinischen Grad oder eine Würde im Reiche zu erlangen wünschen, werden der durch diese Vorschriften festgesetzten Prüfung bei irgend einer medico-chirurgischen Academie oder Universität unterworfen.

Das Original hat unterschrieben der Vorsitzter  
des Reichsraths

Graf W. Wassiltschikow.

---

## **Ergänzung**

zu den Vorschriften über die Prüfung der Medicinal-, Veterinär- und pharmaceutischen Beamten, und derjenigen Personen überhaupt, die sich mit ärztlicher Praxis beschäftigen.

Die im §. 15. unter litt. d. bezeichneten kleinen chirurgischen Operationen sind: der Aderlass, das Oeffnen der Abscesse, das Einführen des Catheters, das Einrichten verrenkter Glieder, das Anlegen eines Verbandes bei Beinbrüchen, das Stillen einer Blutung; auch gehören hieher andere bei verschiedenen Krankheitsfällen vorkommende, zu deren Ausführen kein Aufschub erforderlich ist.

Unter den im §. 19. Punkt 2. erwähnten wichtigen chirurgischen Operationen sind zu verstehen: die Trepanation, die Extraction des Staars, die Depression des Staars, die Bildung einer künstlichen Pupille, die Operation der Thränenfistel, die Rhinoplastik, die Exstirpa-

tion der Tonsillen, die Gaumennath, die Exarticulation oder Resection des Unterkiefers, das Ausschneiden fremder, im Schlundkopfe oder in der Speiseröhre steckengebliebener Körper, die Exstirpation der Parotis, der Schilddrüse, eines Brustkrebses nebst den Achseldrüsen, die Paracentese des Brustkastens; ferner jeder Bauchschnitt, sowohl ein einfacher als ein complicirter, wie z. B. zur Entfernung eines Fötus mit seinen Anhängseln aus der Bauchhöhle, zur Entfernung fremder Körper, oder beim Magenschnitte, Darmschnitte, bei der Magen- und Darmnath, beim Kaiserschnitte und in andern Fällen. Weiter sind hierunter zu verstehen die Operation des Nabel-, Leisten- und Schenkelbruchs, das Durchbohren einer vollkommen verengten Harnröhre, die *boutonnière*, die Castration, die Exstirpation eines verhärteten und mit den benachbarten Theilen verwachsenen Hodens, der Steinschnitt, das Bohren (*Lithotritia*) und Zerbröckeln (*Lithotripsia*) des Steins, die Excision der Gebärmutter, die Operation einer Atresie des Muttermundes, die Episoraphie, die Exarticulation des Oberarms aus dem Schultergelenke, ebenso die Exarticulation aus dem Ellbogen-, Hüft-, Knie- und Fussgelenke, die Amputation des Oberarms, Oberschenkels und Unterschenkels gleich wie die Resection der Knochen dieser Glieder; die Unterbindung wichtiger Arterienstämme, namentlich der *Arteria innominata*, der *carotis*, *thyreoidea*, *subclavia*, *axillaris*, *brachialis*, *iliaca*, *cruralis*; endlich die Exstirpation irgend einer Geschwulst von bedeutender Grösse in der Nähe grosser Blutgefässe oder Nerven.

Die Hebammen werden, in Grundlage des §. 40, mündlich geprüft: über den Bau der weiblichen Geschlechtstheile, über den Anfang, den Verlauf und das Ende der Schwangerschaft, über den

Unterschied der verschiedenen Normallagen des Kindes und deren Kennzeichen, über den natürlichen Geburtsact und die Hülfleistungen bei demselben, über die Unterbindung des Nabelstrenges, über das Baden und Wickeln des Neugeborenen, über die Pflege der Wöchnerin, über Bereitung und Application von Klystiren, über die Zubereitung von Bähungen, über die Auswahl guter Ammen u. s. w. Die Hebamme muss zugleich im äussersten Nothfalle, oder in Abwesenheit des Accoucheurs die künstliche Trennung der Nachgeburt und die Wendung des Kindes auf die Füsse (bei einer normwidrigen Lage) auszuführen im Stande sein, und überhaupt von widernatürlichen und krankhaften Zufällen, während der Schwangerschaft sowohl als nach der Entbindung, einige Begriffe haben, damit sie diese Zufälle erkennen und die Hülfe des Accoucheurs verlaugen kann, oder auch selbst im Stande sei, noch vor der Ankunft desselben, einige Hausmittel anzuwenden.

Die in's Gebiet der allgemeinen Pharmacie gehörenden Gegenstände, die bei der Prüfung eines Apotheker - Gehülfen (s. §. 52. Art. 7.) beachtet werden müssen, sind folgende: allgemeine Uebersicht der Pharmacie, die erforderlichen Eigenschaften eines Pharmaceuten und seine Verpflichtungen, Kenntniss des Apotheker - Usfavs, der Pharmacopöe, des Dispensatorium, der Apothekertaxe; Geschichte der Pharmacie und ihre Litteratur, Einrichtung der Apotheken, das Sammeln, Trocknen, Aufbewahren der Kräuter, Zubereitung der Arznei überhaupt; mechanische und chemische Operationen, Bereitung der Infuse, Decocte, Essenzen, Tinkturen, Elixire, wohlriechenden Wässer und Spiritus, Bereitung der verschiedenen Essigarten, der Extrakte, der eingedickten Säfte, Gelees, der ätherischen Oele, Emulsionen, Pulver, Pillen, Pastillen, Sy-

rupe, Mixturen, Tropfen, der Gargarismen, Augewasser, Salben, Pflaster u. s. w.

Das Original ist unterschrieben :

Der Dirigirende des Departements des Ministeriums der Volksaufklärung

Fürst Schirinsky-Schichmatow.

---

B e r i c h t i g u n g e n .

Seite 13, Zeile 6, statt Beurtheilung lies Dissertation.

— 19 — 16 statt Doctors der Chirurgie lies Medicochirurgs.